



Regierungsrat

Luzern, 27. September 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 721

Nummer: P 721
Eröffnet: 06.12.2021 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.09.2022 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1128

Postulat Estermann Rahel namens der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur (EBKK) über die Kenntnisnahme des Leistungsauftrags an das Luzerner Theater

Der Zweckverband bestimmt gemäss § 7a Absatz 3 des Kulturförderungsgesetzes die grossen Kulturbetriebe des Kantons Luzern, denen er Beiträge ausrichtet, und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab.

Zu den Aufgaben der Delegierten des Zweckverbandes gehören u.a. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen sowie die Festlegung der Beiträge an die Trägerschaften der fünf grossen Kulturbetriebe Verkehrshaus der Schweiz, Kunstmuseum Luzern, Lucerne Festival, Luzerner Sinfonieorchester und Luzerner Theater.

Der Zweckverband ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (§ 7a Abs. 1 Kulturförderungsgesetz). Die Führung des Zweckverbandes durch unseren Rat erfolgt im Rahmen der kantonalen Eignerstrategie (§ 20e Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen; FLG), zu welcher sich im Rahmen der Beteiligungsstrategie auch Ihr Rat äussern kann. Weiter wählt unser Rat die kantonalen Delegierten des Zweckverbandes. Diese müssen unter anderem eine Ermächtigung unseres Rates einholen, wenn sich in einer Leistungsvereinbarung wesentliche Änderungen ergeben (Art. 9 Statuten Zweckverband). Geht eine Erhöhung der Beiträge über die Anpassung an die Teuerung hinaus, bedarf der Beschluss der Genehmigung Ihres Rates (§ 7a Abs. 3 Kulturförderungsgesetz).

Die Führung der Trägerschaften der grossen Kulturbetriebe gemäss den gesetzlichen Grundlagen obliegt grundsätzlich dem Zweckverband. Für die von der EBKK gewünschte Unterbreitung der Leistungsvereinbarung mit dem Luzerner Theater zur Kenntnisnahme besteht keine Rechtsgrundlage. Auch die Public Governance des Kantons Luzern sieht eine solche Kenntnisnahme nicht vor. Wir anerkennen das Interesse der EBKK an den bedeutenden betrieblichen Veränderungen, die mit dem geplanten Theaterneubau vorgesehen sind. Der Bildungs- und Kulturdirektor informiert regelmässig an den Sitzungen der EBKK. In der Botschaft «Neuer Kostenteiler Zweckverband Grosse Kulturbetriebe» vom 1. April 2021 (B 70) haben wir zudem ausführlich über den Stand der Planungen zum neuen Luzerner Theater informiert.

Der Zweckverband anerkennt ebenfalls das besondere Interesse der Kommission an den aktuellen Entwicklungen und ist deshalb damit einverstanden, die neue Leistungsvereinbarung ab der Spielzeit 2023/24 bis zur Spielzeit 2026/27 der EBKK zur Einsicht zu unterbreiten.

Aufgrund der Tatsache, dass die formelle Kenntnisnahme gesetzlich nicht vorgesehen ist, wir aber die neue Leistungsvereinbarung 2023/2024 bis 2026/2027 mit dem Luzerner Theater der EBBK unterbreiten werden, beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.